



DER RUNDFUNKBEITRAG

FÜR UNTERNEHMEN, INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN DES GEMEINWOHLS

Informativ und unterhaltsam: Ob Bildung, Nachrichten, Kultur, Unterhaltung oder Sport: Die Öffentlich-Rechtlichen bieten ein vielfältiges und hochwertiges Programm in TV und Radio – sowie Online-Angebote und Mediatheken.

Im Rahmen unseres Solidarmodells spielen Sie als Unternehmen oder Einrichtung eine wichtige Rolle bei der Finanzierung des Rundfunkbeitrags: Sie tragen nicht nur dazu bei, das Programm der Öffentlich-Rechtlichen zu sichern, sondern profitieren auch selbst davon.

Fair und transparent: Die Höhe des Beitrags richtet sich bei Unternehmen und Institutionen nach der Anzahl der Betriebsstätten, Mitarbeiter und Kraftfahrzeuge. Einrichtungen des Gemeinwohls zahlen lediglich 6,12 € pro Monat.

Übersichtlich und schnell: Melden Sie sich unter www.rundfunkbeitrag.de an und nutzen Sie die Vorteile des **Service-Portals für Unternehmen** – auch als Einrichtung des Gemeinwohls.

Unternehmen und Institutionen

Höhe Ihres Rundfunkbeitrags

Die Beitragshöhe pro Betriebsstätte richtet sich nach der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten im Vorjahr. Darunter fallen sozialversicherungspflichtig Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienst. Nicht mitgerechnet werden Auszubildende und geringfügig Beschäftigte.

Info:

Als Betriebsstätte gilt jede ortsfeste Raumeinheit, die nicht ausschließlich zu privaten Zwecken bestimmt ist.

Zahl der Beschäftigten

Sie haben die Wahl: Entweder geben Sie die Gesamtanzahl der Beschäftigten, also die Pro-Kopf-Zahl, an („Zählweise A“). Oder Sie rechnen genau aus, wie viele Vollzeitstellen sich ergeben, wenn Sie alle Teil- und Vollzeitstellen zusammenfassen („Zählweise B“): Bei dieser Berechnung sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, Teilzeitbeschäftigte von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und Teilzeitbeschäftigte von mehr als 30 Stunden mit 1,0 anzusetzen.

Berechnungsgrundlage ist jeweils der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres. Hieraus ergibt sich die Staffel, der Ihr Unternehmen zugerechnet wird:

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte*	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in €
1	0 bis 8	1/3	6,12
2	9 bis 19	1	18,36
3	20 bis 49	2	36,72
4	50 bis 249	5	91,80
5	250 bis 499	10	183,60
6	500 bis 999	20	367,20
7	1.000 bis 4.999	40	734,40
8	5.000 bis 9.999	80	1.468,80
9	10.000 bis 19.999	120	2.203,20
10	ab 20.000	180	3.304,80

* Als Betriebsstätte gilt jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist, z. B. ein Produktionsstandort, Amt, Geschäft oder Krankenhaus.

Kraftfahrzeuge

Pro beitragspflichtige Betriebsstätte ist ein nicht ausschließlich privat genutztes Kraftfahrzeug beitragsfrei. Für jedes weitere ist ein Drittelbeitrag – monatlich 6,12 € – zu zahlen.

Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen

Das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung je zugehörige Betriebsstätte ist beitragsfrei. Für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Ferienwohnung zahlen Sie einen Drittelbeitrag von 6,12 € pro Monat.

Sind Sie Bildungsveranstalter und vermieten im Zusammenhang mit den Bildungsveranstaltungen Zimmer, sind diese Zimmer ausnahmsweise beitragsfrei, wenn der Teilnehmer zu Ihnen in einer besonders engen verrechtlichten Beziehung steht (bspw. Arbeitsverhältnis, Mitgliedschaft in Ihrer Berufsgenossenschaft oder Partei). Werden Zimmer auch von Teilnehmern anderer Bildungsveranstaltungen in Ihrem Hause genutzt, besteht für diese Gästezimmer Beitragspflicht.

Saisonbetriebe

Ob Eiscafé, Pension oder Fahrgastschiff: Wenn Sie Ihren Betrieb vorübergehend für mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate vollständig stilllegen, können Sie sich für diese Zeit vom Rundfunkbeitrag freistellen lassen. Den Antrag müssen Sie im Voraus stellen.

Selbstständige und Freiberufler, die zu Hause arbeiten

Arbeiten Sie als Selbstständiger oder Freiberufler zu Hause, ist der Rundfunkbeitrag für diese Betriebsstätte bereits durch Ihre angemeldete Wohnung abgedeckt. Nutzen Sie Ihr Kraftfahrzeug auch für gewerbliche Zwecke, müssen Sie es zusätzlich anmelden. Sie zahlen dafür einen Drittelbeitrag von 6,12 € pro Monat.

Info:

Weitere Informationen für Krankenhäuser, Werks- oder Dienstwohnungen, Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe finden Sie auf rundfunkbeitrag.de

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie die gesetzlich festgelegte Mitteilungsfrist für Änderungen der Beschäftigtenzahl und/oder der Zählweise vom 1.1. – 31.3. Verspätete Mitteilungen, die sich vergünstigend für Sie auswirken, werden erst zum 1.4. des Folgejahres berücksichtigt.

Beispiele

Der Rundfunkbeitrag für Kleinunternehmen

Ein Handwerksbetrieb verfügt über eine Betriebsstätte mit neun Vollzeit-Beschäftigten, darunter ein Auszubildender. Da dieser bei der Beitragsberechnung nicht mitgezählt wird, beträgt die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten acht. Der Betrieb meldet dem Beitragsservice: acht Beschäftigte („Zählweise A“). Das Unternehmen fällt in die Beitragsstaffel 1 und zahlt für die Betriebsstätte einen monatlichen Beitrag von 6,12 €.

Hinzu kommt der Beitrag für die vier betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Eines davon ist beitragsfrei, für die anderen Fahrzeuge fällt jeweils ein monatlicher Beitrag von 6,12 € an. Insgesamt ergibt sich ein Rundfunkbeitrag von 24,48 € pro Monat.

Der Rundfunkbeitrag für Unternehmen mit Teilzeitbeschäftigten

Ein Unternehmen verfügt über eine Betriebsstätte mit insgesamt zwölf sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, davon arbeiten acht in Teilzeit zu 50 %. Betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge hat es nicht.

Das Unternehmen entscheidet sich dafür, seine Teilzeitstellen auf Vollzeitstellen hochzurechnen und meldet dem Beitragsservice: insgesamt acht Beschäftigte („Zählweise B“). Das Unternehmen fällt dadurch in Staffel 1, der Rundfunkbeitrag beträgt 6,12 €.

Der Rundfunkbeitrag bei mehreren Betriebsstätten

Ein Unternehmen verfügt über drei Betriebsstätten, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in Vollzeit. Für Betriebsstätte 1 mit 17 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fällt ein Beitrag von monatlich 18,36 € an. Für die beiden anderen Betriebsstätten mit jeweils drei Beschäftigten ist je ein Drittelbeitrag von 6,12 € pro Monat zu zahlen. Daneben gibt es fünf betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge. Da pro Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug beitragsfrei ist, muss in diesem Fall nur für zwei Kfz jeweils ein Drittelbeitrag bezahlt werden. Der Rundfunkbeitrag für das Unternehmen beträgt 42,84 € pro Monat.

Einrichtungen des Gemeinwohls

Was sind Einrichtungen des Gemeinwohls?

Als Einrichtungen des Gemeinwohls gelten:

- Gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
- Gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
- Gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime
- Eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen
- Öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz
- Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz

Einrichtungen des Gemeinwohls zahlen pro Betriebsstätte unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten lediglich einen Drittelbeitrag von 6,12 € pro Monat. Nicht anmeldepflichtig sind Betriebsstätten, an denen ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter und 1-Euro-Jobber beschäftigt sind. Alle auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassenen Kraftfahrzeuge sind beitragsfrei, sofern diese ausschließlich zu Zwecken der Einrichtung genutzt werden.

Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen

Ob Einrichtungen des Gemeinwohls, die Hotelzimmer, Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermieten, Rundfunkbeiträge zahlen müssen, hängt davon ab, an wen sie die Zimmer vermieten. Stehen die Zimmer ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis zur Verfügung (z. B. Mitglieder des Vereins), müssen für diese Zimmer keine Rundfunkbeiträge gezahlt werden. Erfolgt die Vermietung nur an Dritte, besteht reguläre Beitragspflicht. Das heißt: Das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung je zugehörige Betriebsstätte ist beitragsfrei, für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Ferienwohnung fällt ein Drittelbeitrag - monatlich 6,12 € - an. In Mischfällen besteht die Möglichkeit einer sog. Quotelung. Dies bedeutet, dass sich die Beitragspflicht nach dem jeweiligen Umfang der Fremdvermietung richtet und somit nur der Anteil an Zimmern beitragspflichtig ist, bei dem tatsächlich eine Vermietung an Dritte stattfindet.

Service

Beitragsrechner

Auf www.rundfunkbeitrag.de können Sie mithilfe des Beitragsrechners ermitteln, wie hoch der Rundfunkbeitrag für Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung voraussichtlich ausfällt.

Betriebsstätte anmelden oder Daten ändern

Sie möchten Ihre Betriebsstätte beim Beitragsservice anmelden? Nutzen Sie dazu das Online-Formular auf www.rundfunkbeitrag.de. Sind Sie bereits angemeldet, können Sie Ihre Daten bequem über das Service-Portal für Unternehmen aktualisieren. Alternativ stehen Ihnen Formulare zum Ausdrucken zur Verfügung.

Betriebsstätte abmelden oder freistellen lassen

Auf www.rundfunkbeitrag.de finden Sie die entsprechenden Formulare.

Service-Portal für Unternehmen

Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls können die Vorteile des **Service-Portals für Unternehmen** nutzen. Dort können Sie online Ihre Zahlungsaufforderungen einsehen und Änderungen – beispielsweise von Adressdaten, Zahlungsmodalitäten oder der Zahl der Beschäftigten – mitteilen.

Für das Service-Portal registrieren Sie das Beitragskonto Ihres Unternehmens oder Ihrer Einrichtung einmalig unter portal.rundfunkbeitrag.de. Voraussetzung ist, dass Sie bereits für den Rundfunkbeitrag angemeldet sind.

Solidarisch für alle: Der Rundfunkbeitrag

Viele Argumente sprechen für einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Hochwertiges Programm für jeden Geschmack. Zeitgemäß ergänzt durch ein umfangreiches Online-Angebot und Mediatheken. Unabhängige Berichterstattung frei von wirtschaftlichen und politischen Interessen.

Der Rundfunkbeitrag sichert die Finanzierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio und wird auf Basis eines Solidarmodells gerecht auf allen Schultern verteilt. Das bedeutet, dass alle Bürger, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten – zum Vorteil jedes Einzelnen. Somit tragen Sie dazu bei, dass auch in Zukunft ein unabhängiges und vielfältiges Qualitätsprogramm möglich ist.

Als Unternehmerin oder Unternehmer profitieren Sie mehrfach. Der Rundfunkbeitrag garantiert eine faktenbasierte Berichterstattung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge – frei von kommerzieller oder politischer Einflussnahme. Damit bildet er eine Grundlage für fundierte unternehmerische Entscheidungen. Das Medienangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks versorgt nicht nur Ihre Fach- und Führungskräfte mit tagesaktuellen Informationen. Es macht Bürger zu mündigen Verbrauchern, die mit reflektierten Konsumentenentscheidungen zu einer nachhaltigeren und sozialeren Produktion beitragen. Nicht zuletzt schafft der Rundfunkbeitrag Transparenz und fördert einen fairen Wettbewerb: durch unvoreingenommene Berichterstattung mit sauber recherchierten, investigativen Formaten.

**Ihre Fragen. Unsere Antworten.
So erreichen Sie uns.**



www.rundfunkbeitrag.de



01806 999 555 10*



Beitragsservice von ARD, ZDF und
Deutschlandradio, 50656 Köln

*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen